

SATZUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verbandes e.V.



**in der Neufassung der Beschlüsse vom 14.06.2021
Eintragung Amtsgericht Kiel 30.11.2021**

SATZUNG

des

Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Schleswig-Holsteinische Leichtathletik-Verband e.V. (SHLV) ist die Vereinigung der leichtathletiktreibenden Vereine und Gemeinschaften des Landes Schleswig-Holstein zur Pflege und Förderung der Leichtathletik als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3, Nr. 26 a EStG gezahlt werden.

Der SHLV hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. VR 2024 eingetragen. Er gehört dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) an und ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV).

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2

Aufgaben

Der SHLV hat unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des DLV insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen;

1. Körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung der in den Vereinen und Kreisen zusammengefassten Leichtathleten, insbesondere der Jugendlichen und Schüler.
2. Einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Land Schleswig-Holstein nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (LAO) und den Regeln und Bestimmungen (IWR) der Internationalen Amateur Athletic Federation (IAAF).
3. Bekämpfung des Dopings. Der SHLV tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.
4. Festlegung der Termine für die Veranstaltungen des SHLV.
5. Veranstaltung der Landesmeisterschaften in den Einzel - und Mannschaftswettbewerben.
6. Abschluss und Durchführung von Landesvergleichskämpfen und ähnlichen Wettkämpfen.
7. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Landeskader.
8. Durchführung der im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen Meisterschaften, Länderkämpfe und Regionalmeisterschaften.
9. Überwachung des leichtathletikbezogenen Sportbetriebes und -verkehrs der Kreise und der angeschlossenen Vereinigungen sowie deren Mitglieder.

10. Registrierung der Landeshöchstleistungen und Führung der alljährlichen Bestenliste sowie Weitermeldung von Bestleistungen für die Deutsche, Europäische und Welt-Bestenliste an die zuständigen Stellen.
11. Förderung und Durchführung eines umfassenden freizeit- und Breitensportlichen Angebotes für alle Altersgruppen.
12. Durchführung der Lehr- und Schulungsarbeit.
13. Vertretung der Leichtathletik im LSV.
14. Entscheidung von Streitfällen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO).
15. Ausstellung und Registrierung der Startpässe.

§ 3

Jugendpflege

Der Verband ist bestrebt, die ihm angeschlossenen Vereine und Kreise bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit nach Kräften in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Jugendordnung zu unterstützen.

Ziel der jugendpflegerischen Arbeit ist insbesondere die Erziehung der Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee. Bei der Jugendarbeit nimmt der Verband auf die Interessen des Elternhauses, der Schulen und Kirchen Rücksicht. Alle Mitarbeiter sind gehalten, eine enge Zusammenarbeit mit diesen Erziehungsträgern anzustreben. Auch mit anderen Trägern der Jugendpflege ist zusammen zu arbeiten.

Die Jugend gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Verbandes ihre Belange nach eigener Ordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Vereine werden, die dem LSV angeschlossenen sind. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn ein Verein des LSV bei der Mitgliederbestandserhebung Leichtathleten gemeldet oder seinen Beitritt unmittelbar gegenüber dem SHLV erklärt. Soweit die Mitgliedschaft im LSV noch nicht besteht, ist sie gleichzeitig zu erklären. Unerheblich ist, ob die gemeldeten Mitglieder Leichtathletik als Haupt- oder Ergänzungssport betreiben. Die erstmalige Meldung gilt als Beitrittserklärung und als Anerkennung der Satzung des SHLV.

Will ein Verein, der einem anderen Landesverband des DLV angehört, Mitglied im SHLV werden, so ist ein Aufnahmeantrag mit Begründung zu stellen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem anderen Landessportbund. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Ein Verein scheidet aus dem Verband aus, wenn er drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklärt oder wenn der Verein die Mitgliedschaft im LSV verliert.

Will ein Verein, der dem LSV angehört, Mitglied in einem anderen Landesverband des DLV werden oder die Mitgliedschaft in dem anderen Landesverband aufheben, muss dies in der Zeit vom 01.10. - 30.11. für das kommende Kalenderjahr schriftlich beim SHLV angezeigt werden.

Die Kreise des SHLV sind Untergliederungen des Verbandes. Sie können von dieser Satzung in einer Geschäftsordnung abweichen, sofern das Verbandspräsidium diesen Abweichungen zustimmt. Der SHLV kann zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Kreise eine Kreisordnung erlassen.

Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe der Verbandstag entscheidet. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zuletzt gemeldeten Mitgliederzahlen erhoben.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag
2. Jugendverbandstag
3. Verbandsbeirat
4. Präsidium
5. Verbandsrechtsausschuss

§ 6

Verbandstag

1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Kreisvorsitzenden, den Delegierten der Kreise und den Mitgliedern des Präsidiums. Er wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Als Gäste können auch die Mitglieder der Fachreferate eingeladen werden.

2. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes alle Mitglieder schriftlich einladen. Die Veröffentlichung auf der Homepage www.shlv.de gilt als Einladung.

3. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn es die Belange des Verbandes erfordern, kann das Präsidium jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der dem SHLV angehörenden Vereine. Der außerordentliche Verbandstag muss unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind die Kreisvorsitzenden, die Delegierten der Kreise und das Präsidium. Die Zahl der einem Kreis zustehenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der dem LSV zuletzt für den SHLV gemeldeten Mitglieder.

0 - 499 Mitglieder = 3 Delegierte, für je weitere 500 angefangene Vereinsmitglieder der Kreise haben diese eine weitere Stimme.

Jedes Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme.

Die Kreisvorsitzenden und die Referatsleiter können sich vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

5. Wahlen

Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendreferates, der vom Jugendverbandstag gewählt wird - und die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Gewählt wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig.

Die vom Jugendverbandstag gewählten Mitglieder des Jugendreferates bedürfen lediglich der Bestätigung des Verbandstages.

Es werden zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des 1. Kassenprüfers beginnt im Jahre der Wahl, die des 2. Kassenprüfers beginnt im Jahre nach der Wahl. Für die Wahl der Kassenprüfer haben die Kreis-Leichtathletik-Verbände in alphabetischer Reihenfolge ein Vorschlagsrecht.

Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein des SHLV angehört.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus oder kommt auf dem Verbandstag keine Wahl zustande, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes bis zur Neuwahl durch den nächsten Verbandstag beauftragen.

6. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt mit Ausnahme von Wahlen als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln und die Auflösung des SHLV mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Vertreter und des Stimmrechts
- b) Bericht des Präsidiums
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Vorlage des Haushaltsvoranschlags
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Wahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

§ 7

Jugendverbandstag

Der Jugendverbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Kreise, den Mitgliedern des Jugendreferates sowie einem Jugendvertreter je Kreis zusammen. Der Jugendverbandstag findet alle zwei Jahre statt und ist vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Zu den Aufgaben des Jugendverbandstages gehört insbesondere die Wahl der Mitglieder des Jugendreferates.

Die einem Kreis zustehenden Stimmen richten sich nach der dem LSV zuletzt gemeldeten Zahl der männlichen Jugendlichen und der weiblichen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr und der Schülerinnen und Schüler. 0-999 Mitglieder = 2 Delegierte, über 1000 Mitglieder = 3 Delegierte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend, soweit es sich um Aufgaben des Jugendverbandstages handelt.

§ 8

Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Kreise.

Die Kreisvorsitzenden und die Referatsleiter können sich bei Verhinderung vertreten lassen.

Mitglieder der Fachreferate, die dem Verbandsbeirat nicht angehören, nehmen beratend an dessen Sitzungen teil.

Der Verbandsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und tagt regelmäßig im Herbst. In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag findet eine weitere Tagung im Frühjahr statt. Er wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss den Beirat einberufen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangt.

Die Sitzungen des Verbandsbeirates werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.

Dem Verbandsbeirat obliegt die Beschlussfassung über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht vom Verbandstag entschieden werden müssen
- b) Verwaltungs-, Geschäfts-, Verfahrens- und Finanzordnungen.

In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag ist der Verbandsbeirat für die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des für die Kassenführung zuständigen Präsidiumsmitgliedes und für die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags zuständig.

Er soll jeweils vor den Verbandstagen zu den vorliegenden Anträgen Stellung nehmen.

Die Beschlüsse des Verbandsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt mit Ausnahme von Wahlen als Ablehnung.

§ 9

Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- Sechs Referatsleitern

Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

Das geschäftsführende Präsidium ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes. Zu seiner Unterstützung kann er eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Kräfte einsetzen.

Den Referatsleitern werden folgende Aufgabenbereiche übertragen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Breitensport- und Mitgliederbetreuung
- Jugendarbeit
- Leistungssport
- Wettkampf- und Kampfrichterwesen
- Aus- und Weiterbildung

Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche wird durch Geschäftsordnung, in Zweifelsfragen durch das Präsidium geregelt.

Beschlüsse der Referate von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen vor ihrer Bekanntmachung und Ausführung der Zustimmung des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Referate mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

Das Referat Jugendarbeit ist berechtigt, jeweils einen Mitarbeiter in die anderen Referate mit Sitz und Stimme zu entsenden.

§ 10

Mitarbeiter in den Referaten und Facharbeitsgruppen

Auf Vorschlag der Referatsleiter beruft das Präsidium weitere Mitarbeiter und ordnet ihnen Aufgaben zu.

Aus der Mitte des Referats wird ein Stellvertreter des Referatsleiters gewählt.

Zur Erledigung umfangreicher oder spezieller Aufgaben können innerhalb des Referats Facharbeitsgruppen gebildet werden. Den Vorsitz führt der jeweilige Referatsleiter oder sein Stellvertreter.

Es können referatsübergreifende Facharbeitsgruppen gebildet werden. Berufene Mitarbeiter können in mehreren Referaten und Facharbeitsgruppen mitarbeiten.

§ 11

Referat Jugend

Im Referat für die Jugendarbeit ist ein Jugendvorstand zu bilden. Dieser besteht mindestens aus

- dem Referenten als Vorsitzenden
- einer Jugendwartin
- dem Schülerwart

Weitere Mitarbeiter können berufen werden, darunter je ein Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin, sofern diese von der Leichtathletikjugend bestimmt werden.

§ 12

Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird von dem Rechtsausschuss des DLV und dem Rechtsausschuss des SHLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) ausgeübt.

Der Rechtsausschuss des SHLV besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Er entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende soll zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Alle Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen nicht Mitglied eines anderen Organs oder ständigen Ausschusses des SHLV sein. Die Mitwirkung auf dem Verbandstag und Jugendverbandstag wird hiervon nicht betroffen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Spruchinstanz und des Rechtsmittelzuges ergibt sich aus der RVO.

Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Ermahnung,
2. Auflage,
3. Geldbuße,
4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
5. befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
7. Ausschluss.

Für Gnadenentscheidungen gelten die Regeln der RVO.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des SHLV zu überwachen, die Kassenbücher und Belege vor dem Verbandstag zu überprüfen und über das Ergebnis dem Verbandstag zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Präsidium, Verbandsbeirat und in den Referaten des SHLV ausüben. Wiederwahl in Folge ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer können unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 15

Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind die Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) sowie die Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben:

- 1.) Internationale Wettkampfbestimmungen (IWR) des DLV
- 2.) DLV-Satzung
- 3.) DLV-Leichtathletikordnung (LAO)
- 4.) DLV-Jugendordnung (JGO)
- 5.) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).

Abweichend von § 6 Zf. 6 wird das Präsidium ermächtigt, bei Änderungen der DLV-Satzung oder der Ordnungen des DLV, die satzungsmäßigen Charakter haben, diese mit einfacher Mehrheit als Bestandteil dieser Satzung zu übernehmen. Das durch Beschluss des Präsidiums übernommene DLV-Recht ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlagen für den Verband sind außerdem folgende Ordnungen:

- 1.) DLV-Veranstaltungsordnung (VAO)
- 2.) DLV-Kampfrichterordnung (KRO)
- 3.) DLV-Lehrordnung (LEO)
- 4.) SHLV-Geschäftsordnung
- 5.) SHLV-Verwaltungsordnung
- 6.) SHLV-Jugendordnung
- 7.) SHLV-Finanzordnung
- 8.) SHLV-Ehrenordnung
- 9.) Weitere Ordnungen zur Regelung des Geschäftsbetriebes.

Die Ordnungen zu Zf. 1 - 9 sind nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der SHLV-Ordnungen kann der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Mitglieder des Landesverbandes haben sicherzustellen, dass die Satzungen und Ordnungen für ihre Vereinsmitglieder verbindlich sind.

§ 16

Verbandsorgan

Die Homepage des SHLV www.shlv.de ist offizielles Mitteilungsorgan des Verbandes für Veröffentlichungen und Bekanntmachungen.

Der SHLV gibt ein Mitteilungsblatt, den „startschuß“, heraus. Jeder Verein ist zur Abnahme dieser Zeitschrift verpflichtet. Über den Verteilerschlüssel entscheidet der Verbandstag.

Die Herausgabe des „startschuß“ wird zum 31. Dezember 2021 eingestellt.

§ 17

Datenschutz

17.1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der SHLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten, etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).

Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen.

17.2. Sofern der SHLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, LSV) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der SHLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der SHLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

17.3. Bei Umfragen oder Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Verbandszweck dient.

17.4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SHLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

17.5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

17.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

17.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

17.8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wechsel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

17.9. Der SHLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

§ 18

Auflösung des SHLV

Das Verbandsvermögen fällt bei der Auflösung des SHLV oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik und der Jugendbetreuung zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 31.12.2021 in Kraft.

Anhang

Das geschäftsführende Präsidium des SHLV ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden.

Alle in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Tagungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verbandstag des SHLV tagt öffentlich.
2. Die Tagungen des Verbandes sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung getragen sein und den ernstesten Willen zu zielbewusster Arbeit bekunden.
3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2

Einberufung

Die Einberufung zu den Tagungen des Verbandes erfolgt durch das Verbandspräsidium gemäß den Bestimmungen der Satzung.

§ 3

Leitung und Eröffnung

1. Der Präsident oder sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Tagung.
2. Die Tagungsleitung stellt die satzungsgemäße Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fest. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
3. Anschließend gibt der Tagungsleiter die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt. Wenn nicht eher möglich, kann diese Zahl oder die berichtigte Ergänzung während der Versammlung bekannt gegeben werden.

§ 4

Ausweis

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat sich vor Beginn der Tagung bei dem Listenführer auszuweisen und die Stimmzettel entgegenzunehmen.
2. Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Liste bildet einen Bestandteil des Tagungsprotokolls.
3. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwände erhoben werden.

§ 5

Abwicklung der Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages ist in der Satzung (§ 6 Nr. 7) festgelegt. Sie muss in der festgelegten Reihenfolge abgewickelt werden, es sei denn, dass der Verbandstag eine andere Reihenfolge beschließt.

§ 6

Berichterstattung und Anträge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
2. Bei Anträgen erhält der Antragssteller als Erster das Wort.

§ 7

Worterteilung und Rednerfolge

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt aufgrund einer Rednerliste in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Berichterstatter und jedes Präsidiumsmitglied können während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
3. Die Dauer der Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Redezeit der einzelnen Redner kann durch Beschluss des Verbandstages festgelegt werden.
4. Nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 8

Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird diesen außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 9

Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

1. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach der Abstimmung gestattet. Sie müssen kurz und sachlich und dürfen nicht beleidigend sein.
2. Das Wort zur Berichtigung kann nur nach Beendigung der Aussprache erteilt werden. Die Berichtigung darf nur kurz zur Sache selbst erfolgen.

§ 10

Wortentziehung

1. Überschreitet ein Redner seine nach § 7 Nr. 3 festgelegte Redezeit, kann ihm der Tagungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
2. Einen von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifenden Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
3. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
4. Einem zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§ 11

Ausschluss von der Tagung

1. Teilnehmer und Gäste, die den Verlauf der Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag ohne Aussprache.

§12

Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 13

Anträge

1. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, Anträge zu außerordentlichen Tagungen spätestens drei Tage nach der Einberufung von den Vereinen oder Kreisen schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Verbandspräsidium eingereicht werden.
2. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgemäß eingereichten Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag allen stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Dringlichkeitsantrag

1. Anträge, die nicht form- und fristgemäß eingereicht sind, oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.
2. Bei Dringlichkeitsanträgen wird außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort über die Dringlichkeit abgestimmt, nachdem der Antragssteller dies kurz begründet hat und gegebenenfalls ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache außerhalb der Reihenfolge der Redner wird sofort abgestimmt, nachdem der Antragssteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragssteller ausreichend begründet werden, bevor hierüber abgestimmt wird. Zuvor ist einem Redner das Wort zu geben, der gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist.

§ 16

Erweiterungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 17

Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 18

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
5. Über Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird gesondert abgestimmt.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt mit Ausnahme von Wahlen als Ablehnung.
7. Abstimmungen können durch Handzeichen, Aufstehen, namentlich oder schriftlich erfolgen. Sie werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Wird sowohl einem Antrag auf namentliche Abstimmung (§ 19) als auch einem Antrag auf schriftliche Abstimmung (§ 20) zugestimmt, geht der Beschluss über die schriftliche Abstimmung vor.
8. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzählen sind.

§ 19

Namentliche Abstimmung

1. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmungen und ihre Entscheidungen sind in dem Tagungsprotokoll zu vermerken.

§ 20

Schriftliche Abstimmung

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. In diesem Falle hat der Tagungsleiter vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 21

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie bereit sind, im Falle einer Wahl das Amt zu übernehmen.
3. Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage der Erklärung abgesehen werden.

§ 22

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
2. Die Mitglieder des Verbandspräsidiums und seiner Fachreferate, des Verbandsbeirats und alle Vereine erhalten eine Abschrift des Protokolls. Die Zustellung einer Abschrift kann durch Veröffentlichung im Verbandsorgan ersetzt werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang durch einen stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung schriftlich Einspruch erhoben wird.

II. Sitzungen

§ 23

Einberufung

1. Die Einberufung zu Sitzungen des Verbandspräsidiums ergeht durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter, zu denen der Referate durch deren Referatsleiter, oder deren Vertreter.
2. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf und im allgemeinen mindestens eine Woche vorher schriftlich. In dringenden Fällen kann sie auch telefonisch oder auf elektronischem Wege vorgenommen werden.
3. Nichtteilnahme ist dem Einberufer unverzüglich mitzuteilen.

§ 24

Leitung

Die Sitzungen werden von dem Präsidenten, den Referatsleitern oder ihren Stellvertretern geleitet.

§ 25

Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 26

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 27

Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
2. Alle Sitzungsteilnehmer und die sonstigen Mitglieder des jeweiligen Fachreferates erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dieses gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich von einem Sitzungsteilnehmer Einspruch erhoben wird.
3. Ergebnisprotokolle von Sitzungen der Organe und Referate sind den Präsidiumsmitgliedern zugänglich zu machen.

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Verwaltungsordnung

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Präsidiumsmitglieder, der Referate sowie der Geschäftsstelle des SHLV und stellt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung auf. Eine besondere Regelung in anderen Ordnungen bleibt vorbehalten.

§ 2

Verbandstag

Der Verbandstag beschließt

- die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes,
- führt die satzungsmäßigen Wahlen durch,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
- berät und genehmigt nach § 3 Abs. 2 den vom Verbandspräsidium vorgelegten Haushaltsplan,
- nimmt Änderungen der Verbandssatzung vor.

Der Verbandstag beschließt ferner vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verbandsbeirats nach § 3 Abs. 2, ob Anträge von Vereinen oder des Verbandspräsidium auf Änderung der Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWR), der Satzung und Ordnungen an den DLV weitergeleitet werden sollen.

§ 3

Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag ist der Verbandsbeirat zuständig für die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen, die Verabschiedung des Haushaltsplans und für die Beschlussfassung zur Weiterleitung von Anträgen zum Verbandstag des DLV.

§ 4

Verbandspräsidium

Das Verbandspräsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen. Es hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es die Belange des Verbandes erfordern. Es erledigt alle den SHLV betreffenden Angelegenheiten des nationalen und internationalen Sportverkehrs.

Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Präsidiumssitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Es ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirates gebunden.

Die einzelnen Präsidiumsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

§ 5

Geschäftsführendes Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für die Überwachung des laufenden Haushaltes und kann über die sich daraus ergebenden Fragen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des Verbandes fallen, beschließen. Es berät und entscheidet in allen Fragen der haupt- und nebenamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter. Das geschäftsführende Präsidium legt die allgemeinen Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit fest.

Dem geschäftsführenden Präsidium kann vom Verbandspräsidium außerdem die Durchführung weiterer, bestimmter Aufgaben übertragen werden.

§ 6

Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen Sportverbänden und staatlichen Institutionen. Außerdem vertritt er den Verband in den entsprechenden Gremien des DLV.

Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsbeirates und die des Verbandspräsidiums. Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und koordiniert die Arbeit der Fachreferate.

Der Präsident ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Präsidiumsmitglieder, der Fachreferate und der hauptamtlichen Mitarbeiter zu unterrichten.

Er hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidiumsmitglieder heranzuziehen.

§ 7

Vizepräsident Sport

Der Vizepräsident Sport unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Vizepräsident Sport ist der Ansprechpartner im geschäftsführenden Präsidium für Fragen des Leistungs- und Breitensports sowie des Wettkampf- und Lehrwesens und unterstützt die Mitarbeiter der Referate bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 8

Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.

Ihm obliegt die Erledigung aller Finanzangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvorschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

Er berät die anderen Präsidiumsmitglieder in finanzieller Hinsicht für deren Fachbereich.

§ 9

Referent / Referat Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent ist Vorsitzender des Referates für Öffentlichkeitsarbeit.

Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus dem Referenten (Vorsitzender), dem Statistikwart, dem Beauftragten Jahrbuch, dem Beauftragten Neue Medien sowie einem Vertreter des Referates Jugendarbeit.

Dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen des Verbandes zum aktuellen Geschehen in Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium,
2. Organisation und Betreuung der Presse bei Verbandsveranstaltungen,
3. Vorbereitung und Leitung von Pressekonferenzen bei offiziellen Veranstaltungen des Verbandes.
4. Vorbereitung der Arbeitsmöglichkeiten von Presse, Funk und Fernsehen sowie der Fotografen bei Verbandsveranstaltungen,
5. Redaktion amtlicher Mitteilungen des Verbandes,
6. Kontaktwahrung zu den KLV-Pressewarten und KLV-Statistikern einschließlich der Vorbereitung und Leitung jährlicher Arbeitstagungen.

Der Statistikwart und die Statistiker haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Führung einer Jahresstatistik,
2. Erstellung der Unterlagen für den Druck der Jahresbestenliste in Zusammenarbeit mit den Statistikern der Kreise und Vereine,
3. Erstellung der Unterlagen für die DLV-Statistik,
4. Führung von Rekordlisten,
5. Führung der ewigen Landesbestenliste.

§ 10

Referent / Referat Breitensport- und Mitgliederbetreuung.

Der Referent ist Vorsitzender des Referates Breitensport- und Mitgliederbetreuung, und sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen Betätigung auf breiter Ebene.

Das Referat Breitensport- und Mitgliederbetreuung besteht aus dem Referenten, dem Volkslaufwart, dem Lauffreiwart, dem Beauftragten Walking und einem Vertreter des Referates Jugendarbeit. Die Aufgaben der Mitglieder des Referates Breitensport- und Mitgliederbetreuung sind im Strukturplan des SHLV für den Breitensport umschrieben.

Sie haben im Einzelnen folgende Tätigkeitsbereiche:

Referent

1. Leitung des Referates Breitensport- und Mitgliederbetreuung,
2. Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung des Breitensports und zur Mitgliederbetreuung im SHLV,
3. Planung und Durchführung von Zusammenkünften mit den Breitensportwarten der Kreise,
4. Vertretung in den Gremien des DLV für den Breitensport,
5. Zusammenarbeit mit den Gremien des LSV für den Breitensport,
6. Werbung zur Teilnahme an den Abzeichenwettbewerben.

Volkslaufwart

1. Förderung des Volkslaufgedankens,
2. Terminplanung und Überwachung sowie Genehmigung der im Verbandsgebiet veranstalteten Volkslauf- und Volkswander-Wettbewerbe,
3. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV.

Lauftreffwart

1. Betreuung der im Verbandsgebiet stattfindenden Lauftreffs,
2. Planung und Durchführung von Zusammenkünften mit den Lauftreffleitern aus dem Verbandsgebiet,
3. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Lauftreffleitern- und -betreuern,
4. Werbung zur Teilnahme zur Abnahme des Laufabzeichens,
5. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV.

Walkingbeauftragter

1. Betreuung der im Verbandsgebiet stattfindenden Walkingtreffs,
2. Planung und Durchführung von Zusammenkünften mit den Walkingtreffleitern aus dem Verbandsgebiet,
3. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Walkingtreffleitern- und -betreuern,
4. Werbung zur Teilnahme zur Abnahme des Walkingsabzeichens,
5. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV.

§ 11**Referent (Jugendwart) / Referat Jugendarbeit**

Der Referent ist Vorsitzender des Referates Jugendarbeit und leitet die jugendsportlichen und jugendpflegerische Arbeit des Verbandes. Die Aufgaben des Referates Jugendarbeit, seine Zusammensetzung und die Aufgaben seiner Mitglieder im Einzelnen ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 12**Referent / Referat Leistungssport**

Der Referent ist Vorsitzender des Referates Leistungssport. Ihm obliegt die Intensivierung des Wettkampfsportes.

Das Referat Leistungssport besteht aus dem Referenten, dem Koordinator Talentsuche/Talentfindung, einem Vertreter der Vereine und einem Vertreter des Referates Jugendarbeit.

Aufgabenbeschreibung:

1. Erstellung, Fortschreibung, Umsetzung und Überwachung der Leistungsförderungskonzeption,
2. Festlegung der Verwendung des Leistungssport-Etats des laufenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der aktuellen Leistungsförderungskonzeption (vorbehaltlich der Zustimmung des geschäftsf. Präsidiums),
3. Empfehlung zur Berufung und Abberufung von Honorartrainern und Stützpunkttrainern,
4. Festlegung und Kontrolle der Arbeitsaufgaben des Ltd. Landestrainers,
5. Benennung der SHLV-Kaderathleten und Aufstellung der Kaderlisten,

6. Aufstellung und Betreuung von Verbandsmannschaften,
7. Überprüfung der Meldungen zu den Deutschen und Norddeutschen Meisterschaften,
8. Organisatorische Durchführung von Sondermaßnahmen im Sinne der Leistungsförderungskonzeption,
9. Vertretung in den entsprechenden DLV-Gremien,
10. Zusammenarbeit mit den anderen Fachreferaten des Verbandes.

§ 13

Referent / Referat Wettkampf- und Kampfrichterwesen

Der Referent ist Vorsitzender des Referates Wettkampf- und Kampfrichterwesen. Er ist federführend für die Ausschreibungen und leitet die Organisation und Durchführung aller Verbandswettkämpfe. Er überwacht die Einhaltung der IWB, Satzungen und Ordnungen.

Das Referat Wettkampf- und Kampfrichterwesen besteht aus dem Referenten, dem Referenten Leistungssport, dem Kampfrichterwart, dem Seniorensportwart und einem Vertreter des Referates Jugendarbeit.

Die Aufgaben des Referenten sind:

1. Wettkampfplanung,
2. Aufstellung des jährlichen Terminplans,
3. Ausschreibung und Veranstaltung der Verbandswettkämpfe,
4. Genehmigung der landesoffenen Veranstaltungen,
5. Bearbeitung der Anträge für nationale und internationale Veranstaltungen im SHLV,
6. Überprüfung der Veranstaltungsprotokolle,
7. sportliche Leitung der DLV-Veranstaltungen im Verbandsgebiet,
8. Erteilung der Startberechtigung,
9. Mitarbeiterschulung,
10. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV,
11. Zusammenarbeit mit den anderen Fachreferaten des Verbandes.

Der Kampfrichterwart ist federführend für den Kampfrichtereinsatz bei Verbandsveranstaltungen und überwacht den Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen im Bereich des SHLV. Er arbeitet eng mit dem Referenten Wettkampf- und Kampfrichterwesen zusammen.

Die Aufgaben des Kampfrichterwartes sind:

1. Kampfrichtereinsatz bei Verbandsveranstaltungen in SHLV-Regie,
2. Kampfrichtereinsatz bei SHLV-Veranstaltungen in Eigenregie der Vereine bzw. der Kreise, in Zusammenarbeit mit diesen,
3. Kampfrichteraus- und fortbildung auf allen Ebenen,
4. Führung einer Kampfrichterdatei,
5. Entscheidung über die Verleihung von Kampfrichter-Ehrennadeln,
6. Vertretung des SHLV in den Gremien des DLV,
7. Schaffung einer einheitlichen Kenntlichmachung der Kampfrichter,
8. Verbreitung der neuesten Auslegungen aus dem Bereich der IWB/LAO.

Der Seniorensportwart übernimmt die den Seniorenbereich betreffenden Aufgaben, insbesondere die Aufstellung und Betreuung von Senioren-Verbandsmannschaften sowie die Überprüfung der Meldungen zu Deutschen Senioren-Meisterschaften.

§ 14**Referent / Referat Aus- und Weiterbildung**

Der Referent ist Vorsitzender des Referates Aus- und Weiterbildung. Er legt mit dem Lehrstab die Richtlinien für die Lehrarbeit sowie die Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung für Trainer und Übungsleiter fest. Er sorgt für die fachliche Weiterbildung der Landestrainer.

Das Referat Aus- und Weiterbildung besteht aus dem Referenten, dem Ltd. Landestrainer, den Lehrreferenten und einem Vertreter des Referates Jugendarbeit.

Die Aufgaben des Referenten sind:

1. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainerin und Übungsleitern,
2. Entwicklung und Überwachung der Lehr- und Prüfungsordnung sowie Durchführung der Prüfungen für Trainer und Übungsleiter,
3. Einsatz von Lehrkräften für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern,
4. Koordinierung der Lehrarbeit mit den Kreisen,
5. Erarbeitung und Verbreitung von Informations- und Lehrmaterial,
6. Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden bei der Planung von Landes- und regionalen Ausbildungsmaßnahmen,
7. Entwicklung von Trainingshilfsmitteln,
8. Bestellung und Überwachung der Landestrainer,
9. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV,
10. Zusammenarbeit mit den anderen Fachreferaten des Verbandes.

§ 15**Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss übt die Verbandsgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV aus.

§ 16**Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums eingerichtet. Sie ist für die Protokollführung bei Tagungen und Präsidiumssitzungen verantwortlich.

§ 17**Unterschrift**

Zeichnungsberechtigt für den Verband sind im Sinne des § 26 BGB der Präsident, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Finanzen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Satzung berechtigt.

Im allgemeinen Schriftverkehr des Verbandes genügen die Unterschrift des zuständigen Präsidiumsmitgliedes.

§ 18**Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung.

JUGENDORDNUNG

§ 1

Jugendordnung

Die Jugendordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und die nachstehenden Bestimmungen bilden die Grundlage für die sportliche Betätigung der Jugendlichen im SHLV unter besonderer Berücksichtigung der für die Jugend geltenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze.

Soweit nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, finden die Ordnungen des DLV und des SHLV Anerkennung.

§ 2

Zugehörigkeit zur Leichtathletik-Jugend

Mitglieder der Leichtathletik-Jugend sind alle weiblichen und alle männlichen Jugendlichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Entscheidend ist der 31. Dezember des Jahres, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

Die Leichtathletik-Jugend gliedert sich entsprechend der Regelungen in der LAO.

Der Leichtathletik-Jugend gehören ferner alle Erwachsenen an, die in der Jugendorganisation Funktionen ausüben.

§ 3

Wettkampfbestimmungen der Leichtathletik-Jugend

Für die Durchführung von Wettkämpfen sind die Bestimmungen der LAO, VAO und IWB bindend. Die Schutzbestimmungen für die Jugend sind zu beachten.

Alle Jugendwarte sind innerhalb ihres Wirkungskreises verpflichtet, bei Nichtbeachtung der Ordnungen und Bestimmungen unverzüglich einzugreifen.

§ 4

Referat Jugendarbeit

Das Referat Jugendarbeit unterstützt den Verband bei der Pflege und Förderung der Leichtathletik als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport im Jugendbereich.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Wahrnehmung der Interessen der Leichtathletik-Jugend,
2. Beratung und Mitverantwortung hinsichtlich der den Jugendbereich betreffenden Veranstaltungen des Verbandes und anderer Organisationen,
3. Wahl der Vertreter für die anderen Fachausschüsse des Verbandes aus der Mitte des Referates Jugendarbeit (§ 9 der Satzung),
4. Benennung von Vertretern des Referates Jugendarbeit für die Dachorganisation des Sports und für andere Ausschüsse des Verbandes, soweit keine Sondervorschriften aufgestellt sind.
5. Berufung von Mitarbeitern der Leichtathletik-Jugend in das Referat Jugendarbeit.

Das Referat Jugendarbeit besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Referent Jugendarbeit (Vorsitzender/Jugendwart)
2. Jugendwartin
3. Schülerwart
4. Jugendlehrwart
5. Jugendsprecher
6. Jugendsprecherin
7. ein(e) weitere(r) Mitarbeiter

§ 5

Wahlen

Die Mitglieder des Referates Jugendarbeit werden auf dem Jugendverbandstag gewählt und auf dem Verbandstag bestätigt.

§ 6

Referent Jugendarbeit (Jugendwart)

Der Referent Jugendarbeit ist Vorsitzender des Referates Jugendarbeit. Er sorgt für die Förderung der Leichtathletik-Jugendarbeit nach den Satzungen und Ordnungen des DLV und SHLV.

Im obliegen im übrigen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Referates Jugendarbeit,
2. Berichterstattung gegenüber dem Verbandspräsidium über Verlauf und Ergebnisse von Sitzungen des Referates Jugendarbeit.
3. Mitarbeit am Terminplan des Verbandes, insbesondere im Hinblick auf Jugendmeisterschaften, sonstige Landesjugendwettkämpfe (Jugend-Cup) und Jugend-Verbändekämpfe,
4. Vorbereitung und Veranstaltung von Landesjugendmeisterschaften, sonstigen Landesjugendwettkämpfen und Jugend-Verbändekämpfen,
5. Mitverantwortung bei Veranstaltungen für Erwachsene, soweit sie auch den Jugendbereich betreffen, insbesondere im Hinblick auf Verbandsmannschaften, Überführungen und Schutzbestimmungen,
6. Überwachung von Jugendschutzbestimmungen und Genehmigung von Startberechtigungen der B-Jugendlichen in der Erwachsenenklasse,
7. Mitverantwortung bei der altersgemäßen Gestaltung der Leistungsförderung des Nachwuchses,
8. Mitarbeit bei der Aufstellung und Betreuung von Jugend-Verbandsmannschaften in Zusammenarbeit mit der Jugendwartin und ggf. dem Schülerwart,
9. Koordination und Kommunikation mit den Landestrainern vor allem hinsichtlich Trainingslagern, Jugend-Mehrkampf-Cup.
10. Herstellung der Verbindung zwischen dem Referat Jugendarbeit und den Jugendvertretern der Kreise,
11. Mitarbeit bei der Entwicklung von Modellen für den Bereich des Breitensports unter Berücksichtigung der Jugend- und Schülerleichtathletik,
12. Vertretung in den entsprechenden Dachorganisationen des Sports (DLJA, Sportjugend, LSV u.ä.),
13. Mitarbeit in den Referaten und Facharbeitsgruppen des Verbandes.

§ 7**Jugendwartin**

Die Jugendwartin unterstützt den Referenten Jugendarbeit bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Besondere Aufgaben ergeben sich vor allem in Hinblick auf die weibliche Jugend:

1. Vertreterin des Referenten Jugendarbeit,
2. Förderung der Leichtathletik im Bereich der weiblichen Jugend,
3. Mitarbeit an den Wettkampf- und Schutzbestimmungen für die weibliche Jugend,
4. Vertretung der Belange der Leichtathletik der weiblichen Jugend,
5. Verantwortlich für die Koordination der Leichtathletik der weiblichen Jugend zur Weiterführung in die Aktivenklasse,
6. Mitarbeit bei der Aufstellung von Jugendverbandsmannschaften, Schüler- und Jugendlagern sowie deren Durchführung,
7. Mitarbeit an der Vorbereitung und Veranstaltung von Landesjugendmeisterschaften, sonstige Landesjugendwettkämpfen und Jugendverbändekämpfen hinsichtlich des weiblichen Bereiches,
8. Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Leistungsförderung der Jugend,
9. SHLV-Vertretung in Gremien für die weibliche Jugend und im DLJA,
10. Mitarbeit in den Referaten und Facharbeitsgruppen des Verbandes.

§ 8**Schülerwart**

Dem Schülerwart obliegen folgende Aufgaben:

1. Förderung der Leichtathletik-Schülerarbeit nach den Satzungen und Jugendordnungen des DLV und SHLV,
2. Mitarbeit am Terminplan des Verbandes, insbesondere im Hinblick auf Schülermeisterschaften, Landesschülerveranstaltungen (Schüler-Cup) und Schüler-Verbändekämpfe,
3. Vorbereitung und Veranstaltung von Landesschülermeisterschaften, Landesschülerveranstaltungen und Schüler-Verbändekämpfen,
4. Mitverantwortung bei Jugendveranstaltungen, soweit sie auch den Bereich der Schüler betreffen (z.B. Verbandsmannschaften, Überführungen, Schutzbestimmungen),
5. Überwachung der Wettkampf- und Schülerschutzbestimmungen und Genehmigung von Startberechtigungen von Schülern in der Jugendklasse,
6. Mitverantwortung bei der altersgemäßen Gestaltung der Leistungsförderung des Nachwuchses,
7. Mitarbeit bei der Aufstellung und Betreuung von Schüler-Verbandsmannschaften in Absprache mit dem Referenten Jugendarbeit,
8. Herstellung der Verbindung zwischen dem Referat Jugendarbeit und den Schülerwarten der Kreise,
9. Mitarbeit bei der Entwicklung von Modellen für den Bereich des Breitensports unter Berücksichtigung der Schülerleichtathletik,
10. Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Landestrainern hinsichtlich der Talentfindung im Schülerbereich,
11. Vertretung in den entsprechenden Gremien des DLV (DLJA),
12. Mitarbeit in den Referaten und Facharbeitsgruppen des Verbandes.

§ 9

Jugendlehrwart

Dem Jugendlehrwart obliegen folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Planung und Konzeption von Lehrgängen,
2. Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Lehrgängen,
3. Mitwirkung beim Einsatz der Lehrkräfte,
4. Mitarbeit bei der Beschaffung von Informationsmaterial zum Lehrwesen,
5. Koordinierung von Lehrbeiträgen aus dem Jugend- und Schülerbereich für Veröffentlichungen,
6. Überarbeitung und Aktualisierung der Fachübungsleiterausbildung im Nachwuchsbereich mit Einbringen von Inhalten der Jugendleiterausbildung,
7. Mitwirkung bei Trainingsmaßnahmen des Verbandes,
8. Einbringen von nachwuchsspezifischen Themen in die Übungsleiterausbildung (Medizin, Trainingslehre, Psychologie, Pädagogik),
9. Anti-Doping-Maßnahmen vor allem im Bereich des Nachwuchses und in der Übungsleiterausbildung,
10. Mitarbeit in den Referaten und Facharbeitsgruppen.

§ 10

Jugendsprecher/in

1. Vertretung der Interessen der Nachwuchsathleten im Referat Jugend und im DLJA,
2. Vertretung der Interessen des Leichtathletiknachwuchses in Gremien der Sportjugend,
3. Erstellung von Maßnahmen zur Förderung des Mitspracherechts im Verband und in den Kreisen,
4. Information der KLV-Jugendsprecher,
5. Meisterschaftsbegleitende Maßnahmen,
6. Mitgestaltung der Jugendseite im Startschuß,
7. Gewinnung von jugendlichen Mitarbeitern und Jugendsprechern bzw. -delegierten,
8. Vorbereitung und Leitung von Zusammenkünften der KLV-Jugendsprecher und -Jugendvertreter,
9. Koordination der Arbeiten der KLV-Jugendsprecher und -Jugendvertreter.

FINANZORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Kassenwesen und die Vermögensverwaltung des SHLV und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung des Kassenberichtes.

§ 2

Grundsätze

Die Finanzwirtschaft des SHLV ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu führen.

§ 3

Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr hat die Geschäftsführung unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Finanzen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus früheren Jahren einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser ist nach Beratung im Verbandspräsidium und gegebenenfalls im Verbandsbeirat dem nach § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 7 der Satzung zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind aufzugliedern.

§ 4

Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes sollten ausgeglichen werden.

§ 5

Zweckbindung

Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Betrag hinausgehen, sind nur zulässig, wenn sie durch entsprechende Mehreinnahmen oder durch Ausgleich aus anderen Positionen gedeckt sind.

§ 6

Kostenerstattung

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des SHLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erstatten:

1. Porto- und Telefonkosten aufgrund eingereicherter Belege in voller Höhe,
2. Tagegelder in der vom Verbandsorgan beschlossenen Höhe,
3. notwendige Übernachtungskosten in voller Höhe aufgrund eingereicherter Belege,
4. 4. Reisekosten in voller Höhe des Fahrpreises (Rückfahrkarte) für die 2. Wagenklasse bis zu einer Entfernung von 300 km, darüber hinaus für die 1. Wagenklasse zuzüglich der erforderlichen Zuschläge,
5. bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges Kilometergeld in der vom Verbandspräsidium beschlossenen Höhe,
6. Flugkosten in voller Höhe, wenn das geschäftsführende Präsidium vor Antritt der Reise zugestimmt hat.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Lehrtätigkeit wird vom Verbandspräsidium festgelegt.

§ 8

Zahlungsverkehr und Buchführung

Der Zahlungsverkehr des SHLV soll bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Geschäftsführung oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums.

Der Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 9

Kassenbericht

Der Vizepräsident Finanzen hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen ausführlichen Kassenbericht aufzustellen und dem nach § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 7 der Satzung zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Kassenberichtes sind die Positionen des Haushaltsvoranschlags zugrunde zu legen.

§ 10

Kassenprüfung

Nach Aufstellung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vizepräsident Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese dem nach § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 7 der Satzung zuständigen Organ einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Das Verbandspräsidium ist nicht berechtigt, auf den Bericht des Kassenprüfers Einfluss zu nehmen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Kassen- und Bankbestände, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.

Die Kassenprüfer können unvermutet Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind dem Verbandspräsidium unverzüglich mitzuteilen.

Das Verbandspräsidium ist verpflichtet, die Kassenführung von sich aus zu überwachen.

§ 11

Haushalt und Kassenführung der Kreise

Die Kreise legen ihren Haushaltsplan und den Kassenbericht dem Verbandspräsidium vor.

Das Verbandspräsidium hat neben dem zuständigen Kreiskassenprüfer das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung der Kreise zu nehmen.

EHRENORDNUNG

§ 1

Ehrungen

Der SHLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die schleswig-holsteinische Leichtathletik

1. einen Ehrenpräsidenten ernennen,
2. Ehrenmitglieder ernennen,
3. den Goldenen Rennschuh verleihen,
4. die SHLV-Ehrennadel verleihen,
5. die SHLV-Kampfrichter-Ehrennadel verleihen.

§ 2

Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsident kann nur ernannt werden, wer langjähriger Vorsitzender/Präsident des Verbandspräsidiums war.

Der Ehrenpräsident soll mindestens fünfzig Jahre alt sein. Er hat Sitz und Stimme im Verbandspräsidiums.

Zu Lebzeiten des Ehrenpräsidenten kann ein zweiter Ehrenpräsident nicht ernannt werden.

§ 3

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragend um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik verdient gemacht hat.

Die Zahl der Ehrenmitglieder ist auf zehn beschränkt. Sie haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

§ 4

Goldener Rennschuh

Der Goldene Rennschuh ist ein ewiger Wanderpreis. Durch die Verleihung des Goldenen Rennschuh können Funktionäre, die sich um die Entwicklung und Förderung der schleswig-holsteinischen Leichtathletik besonders verdient gemacht haben, und Sportler, die sich in Haltung und Leistung verdient gemacht haben, geehrt werden.

§ 5**Ehrennadel**

Die SHLV-Ehrennadel kann verliehen werden

1. in Silber für mindestens zehnjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Leichtathletik,
2. in Gold für mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Leichtathletik,
3. in Silber oder Gold für besondere Leistungen im Wettkampf oder in der Verbandsarbeit,
4. in Silber oder Gold an Repräsentanten in- und ausländischer Verbände und sonstiger Institutionen.

§ 6**Kampfrichter-Ehrennadel**

Die SHLV-Kampfrichter-Ehrennadel kann verliehen werden

1. in Bronze nach mindestens sechsjähriger aktiver Tätigkeit als Kampfrichter,
2. in Silber nach mindestens zwölfjähriger aktiver Tätigkeit als Kampfrichter,
3. in Gold nach mindestens zwanzigjähriger aktiver Tätigkeit als Kampfrichter,

Voraussetzung für die Verleihung der nächsthöheren Stufe ist in der Regel der Besitz der vorgenannten Ehrennadel.

Der zu Ehrende muss über den gesamten Zeitraum als Kampfrichter tätig gewesen sein. Setzt ein Kampfrichter in seiner aktiven Tätigkeit über ein Jahr oder mehr aus, so verlängert sich die jeweilige Mindestzeit um die ausgesetzte Zeit. Der bloße Besitz des Kampfrichterausweises erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel.

Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 - 3 kann die Ehrennadel aller Stufen für besondere Leistungen in der Kampfrichterarbeit verliehen werden.

§ 7**Entscheidung über die Ehrung**

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandstag.

Die SHLV-Ehrennadel nach § 4 Nr. 1 und 2 wird durch den Verbandsbeirat verliehen. Dieser kann seine Entscheidung durch eine Kommission vorbereiten lassen. Über die Verleihung der Ehrennadel nach § 4 Nr. 3 und 4 entscheidet das Verbandspräsidium.

Die SHLV-Kampfrichter-Ehrennadel wird auf Vorschlag des Referates Wettkampf- und Kampfrichterwesen durch das Verbandspräsidium verliehen.

§ 8

Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied steht dem Verbandsbeirat zu. Entsprechende Anregungen durch die Vereine, Kreise oder das Verbandspräsidium müssen mindestens acht Tage vor der Beiratstagung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Verbandsbeirat kann seine Entscheidung durch eine Kommission vorbereiten lassen.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der SHLV-Ehrennadel nach § 4 Nr. 1 und 2 steht den Vereinen, Kreisen und dem Verbandspräsidium zu. Der Vorschlag ist mindestens acht Tage vor der Beiratstagung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorschlag muss Angaben über Person, Verein und die verdienstvolle Tätigkeit sowie eine kurze Begründung für die vorgesehene Ehrung enthalten.

§ 9

Reihenfolge der Ehrungen

Bei den Ehrungen nach § 1 Nr. 2 und 3 ist die Regel die nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

1. silberne Ehrennadel des SHLV,
2. silberne Ehrennadel des DLV,
3. goldene Ehrennadel des SHLV,
4. goldene Ehrennadel des DLV,
5. Ehrenmitgliedschaft im SHLV.

§ 10

Vornahme der Ehrung

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied soll auf dem Verbandstag vorgenommen werden.

Die Verleihung der SHLV- und DLV-Ehrennadeln soll auf dem Verbandstag, der Tagung des Verbandsbeirates oder anlässlich der Verbandstage der Kreise in würdiger Form erfolgen.

Die SHLV-Kampfrichter-Ehrennadel soll in würdiger Form anlässlich der Verbandstage der Kreise verliehen werden.

§ 10**Urkunde**

Die Ehrung ist durch eine Ehrenurkunde zu bestätigen, die bei der Vornahme der Ehrung ausgehändigt wird.

§ 11**Aberkennung**

Die Ehrung kann vom jeweiligen Entscheidungsorgan aberkannt werden, wenn der Träger der Ehrung nach einer rechtskräftigen Entscheidung aus dem SHLV, einer anderen Sportorganisation oder aus seinem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 12**Veröffentlichung**

Die Ehrungen zu §1, Ziff. 1-3 sind im Jahrbuch bzw. im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ihre Aberkennung ist im Verbandsorgan mitzuteilen.

Vermerk:

Die Satzung des Schleswig-Holsteinischen Leichtathletik-Verbandes e.V. wurde nach Beschluss des Verbandstages am 22.04.2012 in den §§ 1 und 17 geändert.